



Energie Belp 

Verordnung Elektrizitätsversorgung der Energieversorgung Belp (VEV)

Elektrizität, Wasser, Wärme, Kommunikation

Energieversorgung Belp
Rubigenstrasse 12, Postfach 193, 3123 Belp
Telefon 031 818 82 82, Telefax 031 818 82 81
info@energie-belp.ch, www.energie-belp.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Seite(n)

I.	ALLGEMEINES		5
Art. 1	Aufgaben		5
Art. 2	Generelle Elektrizitätsversorgungsplanung (GEP)		5
Art. 3	Erschliessung		5
Art. 4	Technische Vorschriften		6
Art. 5	Installationsbewilligung		6
II.	DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER EVB UND DEREN KUNDINNEN UND KUNDEN		6
Art. 6	Geltung der Verordnung / Die Kundinnen und Kunden		6
Art. 7	Bewilligungspflicht		7
Art. 8	Voraussetzung für die Elektrizitätsabgabe		7
Art. 9	Einstellung der Elektrizitätslieferung		8
Art. 10	Informations- Betretungs- und Kontrollrecht		9
Art. 11	Haftung		9
Art. 12	Elektrizitätsabgabe an Dritte		9
Art. 13	Wechsel der elektrizitätsbeziehenden Person		9
Art. 14	Kündigung des Elektrizitätsbezuges		10
Art. 15	Abtrennung des Anschlusses		10
III.	ANLAGEN ZUR ELEKTRIZITÄTSVERTEILUNG		10
Art. 16	Anlagen zur Elektrizitätsverteilung		10
Art. 17	Eigentum		10
Art. 18	Anlagen auf privatem Eigentum		10
Art. 19	Durchleitungsrechte		11
Art. 20	Bauabstand		11
Art. 21	Transformatorstationen, Kabelverteilkabinen und öffentliche Beleuchtungsanlagen		11
Art. 22	Öffentliche Leitungen		11
Art. 23	Hausanschlussleitungen		12
Art. 24	Hausinstallationen		12
Art. 25	Öffentliche Beleuchtung		12
Art. 26	Beleuchtung von Privateigentum		12
Art. 27	Kostentragung der elektrischen Einrichtungen		13
Art. 28	Leitungen im Strassengebiet		14
Art. 29	Mess- und Steuereinrichtung		14
	a Erstellung		14
Art. 30	b Revision und Störung		14
Art. 31	c Meldepflicht bei Unregelmässigkeiten		15
IV.	BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR PRIVATE ANLAGEN		15
Art. 32	Meldepflicht		15
Art. 33	Unterhaltungspflicht		15

Art. 34	Kontrolle	15
Art. 35	Mängel	16
V.	SCHUTZ VON PERSONEN UND WERKANLAGEN	16
Art. 36	Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen	16
Art. 37	Netzurückspeisungen	16
VI.	ELEKTRIZITÄTSLIEFERUNG	16
Art. 38	Eigentumsübergang	16
Art. 39	Umfang und Regelmässigkeiten der Elektrizitätslieferung	16
Art. 40	Schutzmassnahmen	17
Art. 41	Elektrizitätsrücklieferung	17
VII.	MESSUNG DES VERBRAUCHS	17
Art. 42	Messung	17
Art. 43	Zählerablesung	17
Art. 44	Fehlerhafte Messangaben	18
Art. 45	Elektrizitätsverluste	18
VIII.	FINANZIELLES	18
Art. 46	Eigenwirtschaftlichkeit	18
Art. 47	Finanzierung der Elektrizitätsversorgung	19
Art. 48	Anlagen Grosskunden	19
Art. 49	Wiederkehrende Gebühren	19
Art. 50	Grundeigentümerbeiträge	19
Art. 51	Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	20
Art. 52	Rechnungsstellung	20
Art. 53	Fälligkeiten	20
Art. 54	Zahlungsfrist, Verzugszins, Einforderung der Gebühren	20
Art. 55	Verjährung	20
Art. 56	Abgaben und gebührenpflichtige Schuldner	21
Art. 57	Grundpfandrecht	21
IX.	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21
Art. 58	Unberechtigter Elektrizitätsbezug	21
Art. 59	Widerhandlungen	21
Art. 60	Rechtspflege	21
Art. 61	Übergangsbestimmungen	22
Art. 62	Inkrafttreten	22
	Anpassung	22
Anhang	Kostentragung der elektrischen Einrichtungen gemäss Art. 27 (Übersicht)	23

Der Verwaltungsrat der Energieversorgung Belp (EVB) erlässt gestützt auf

- das Organisations- und Gebührenreglement der Energieversorgung Belp vom 14. Mai 2002 (EVB-Reglement),
- das Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG),
- die Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Schwachstromanlagen (Schwachstromverordnung),
- die Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung),
- die Verordnung vom 26. Juni 1991 über das Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen (VPS),
- die Verordnung vom 9. April 1997 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV),
- die Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 (NIV/NIN),
- die Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LEV),
- die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV),
- die Verordnung über Messapparate für elektrische Energie und Leistung vom 4. August 1986
- die Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen vom 1. November 1996 (WV für die Elektrizitätswerke in den Kantonen Bern, Jura und Solothurn)
- das kantonale Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (EnG),
- die kantonale Allgemeine Energieverordnung vom 14. Januar 1993 (AEV),
- das kantonale Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG),
- das kantonale Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG),
- die kantonale Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV),
- das kantonale Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG),

die folgende

VERORDNUNG ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Aufgaben

¹ Die EVB sorgt hauptsächlich auf dem Hoheitsgebiet der Einwohnergemeinde Belp nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts für eine sichere, ausreichende, rationelle, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung sowie der Industrie- und Gewerbebetriebe mit elektrischer Energie.

² Ausser der EVB ist grundsätzlich niemand berechtigt, Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet zu versorgen. Elektrizitätslieferungen durch Dritte gemäss übergeordnetem Recht bleiben vorbehalten. Überdies kann die EVB in unbedeutenden Fällen Ausnahmen zulassen.

³ Die EVB fördert die sparsame und rationelle Verwendung von Elektrizität sowie die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energien und sorgt für die Beratung der Bevölkerung.

⁴ Die EVB erstellt, betreibt und unterhält in Absprache mit der jeweils zuständigen Strassenbaubehörde eine zweckmässige Beleuchtung der Strassen, Plätze und weiterer öffentlicher Anlagen. Die Abgeltung für diese Leistung zu marktgerechten Preisen wird vertraglich vereinbart.

Art. 2

Generelle Elektrizitätsversorgungsplanung (GEP)

¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Elektrizitätsversorgungsanlagen erstellt die EVB einen kommunalen, generellen Elektrizitätsversorgungsrichtplan (GEP). Dieser ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.

² Der Perimeter des GEP umfasst mindestens das erschliessungspflichtige Gebiet der Gemeinde Belp.

³ Der GEP bildet die Basis des Erschliessungsprogrammes, des Investitionsprogrammes und des Finanzplanes.

Art. 3

Erschliessung

¹ Im erschliessungspflichtigen Gebiet richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 106 ff BauG).

² Ausserhalb kann die Erschliessung vertraglich vereinbart werden.

Art. 4

Technische
Vorschriften

¹ Alle öffentlichen und privaten Elektrizitätsversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

² Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von Anlagen zur Elektrizitätsverteilung sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Normen und Weisungen auszuführen.

³ Die Richtlinien der anerkannten Fachverbände und Fachstellen sowie die Vorgaben einer der anerkannten Qualitätsstandards sind zu beachten.

⁴ Die Geschäftsführung der EVB kann ergänzende technische Weisungen erlassen.

Art. 5

Installations-
bewilligung

¹ Öffentliche und private Anlagen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 6ff. NIV) verfügen.

II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER EVB UND DEREN KUNDINNEN UND KUNDEN

Art. 6

Geltung der Verordnung

¹ Das Verhältnis zwischen der EVB und deren Kundinnen und Kunden wird durch das EVB-Reglement, diese Verordnung und die gestützt darauf erlassenen Weisungen sowie die jeweils gültigen Tarife geregelt.

Die Kundinnen und
Kunden der EVB

² Als Kundin oder Kunde der EVB gilt:

- a für den Anschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz die EigentümerInnen, Baurechtsberechtigten oder NutzniesserInnen der angeschlossenen Liegenschaft, bzw. deren Vertreter,
- b für den Verbrauch von Elektrizität, diejenige Person, auf die der Liefervertrag lautet, bei leerstehenden Liegenschaften und Wohnungen die Personen gemäss Buchstabe a,
- c bei besonderen Verhältnissen, z.B. bei häufig wechselnden Mietern, die in gegenseitiger Absprache bezeichnete Person.

Art. 7

Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungspflichtig sind:

- a der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- b die Änderung und Erweiterung bzw. Verstärkung eines bestehenden Anschlusses beziehungsweise der Anschlussleitung,
- c der Anschluss oder die Änderung besonderer Wärme- und Kühlanlagen wie Raumheizungen, Rampenheizungen, Warmluftvorhänge, Aussenheizungen, Saunas, Klimaanlage, gewerbliche und industrielle Kühlanlagen, sowie Installationen gemäss Art. 23 NIV,
- d Elektrizitätserzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Elektrizitätsversorgungsnetz,
- e der vorübergehende Bezug von Elektrizität.

² Der EVB ist ein Gesuch auf dem offiziellen Formular (Anschluss Elektrizität) mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen. Dies sind insbesondere:

- a ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplans mit eingetragener projektierte Hausanschlussleitung.
- b Angaben über die Verwendung der Elektrizität sowie eine Bedarfsrechnung mit Auflistung der anzuschliessenden Apparate und ihrer Leistung.
- c soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.

³ Das Gesuch ist mindestens vier Wochen vor der Stromlieferung, bei Neu- und Umbauten mit dem Baubewilligungsgesuch, einzureichen.

⁴ Das Gesuch ist vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser zu unterzeichnen.

⁵ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 8

Voraussetzungen für die Elektrizitätsabgabe

¹ Die Abgabe der Elektrizität erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Strommenge und der Leistungsfähigkeit der technischen Anlagen der EVB.

² Die EVB setzt die Stromart, die Spannung, die Frequenz, den Leistungsfaktor sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

³ Die EVB kann besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen

- a für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen besonderen Wärme- und Kälteanlagen,
- b wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und von der Kundin oder dem Kunden keine Abhilfe geschaffen wird,
- c für elektrische Geräte, welche Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, oder die wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören, das Verteilnetz unsymmetrisch belasten oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Werksanlagen und deren Benutzer ausüben. Die EVB bestimmt die zulässigen Störpegel gemäss Richtlinien der Electrosuisse.

Art. 9

Einstellung der Elektrizitätslieferung

¹ Die EVB kann nach erfolgter Aufforderung und schriftlicher Anzeige die Abgabe von Elektrizität verweigern, wenn

- a elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt werden, die den Vorschriften nicht entsprechen oder die durch Netzurückwirkungen den Betrieb der Anlagen der EVB oder Dritter stören,
- b rechtswidrig Elektrizität bezogen wird,
- c den Beauftragten der EVB wiederholt den erforderlichen Zutritt zu ihren elektrischen Anlagen verweigert oder erschwert wird,
- d die Verpflichtungen gegenüber der EVB nicht eingehalten werden, oder wiederholt den Bestimmungen dieser Verordnung zuwidergehandelt wird.

² Mangelhafte elektrische Installationen und Anlagen, die Personen oder Sachen unmittelbar und erheblich gefährden, müssen gemäss übergeordnetem Recht durch das Personal der EVB, deren Beauftragte oder das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung sofort vom Elektrizitätsversorgungsnetz abgetrennt werden. Die EVB bietet gegen Entgelt eine Beratung zur Behebung der Mängel an.

³ Die Kundinnen und Kunden oder ihre Installateure und Gerätelieferanten haben sich bei der EVB rechtzeitig über die Anschlussmöglichkeiten sowie über die Anschlussleistungen mit den zugehörenden Spannungen zu erkundigen.

Art. 10

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

¹ Die zuständigen Organe der EVB sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und

Einrichtungen zu kontrollieren. Dabei sind Kulturen, Bauten und Anlagen möglichst zu schonen. Die EVB verpflichtet sich zur Wiederherstellung des ursprünglich angetroffenen Zustandes.

² Wer Elektrizität bezieht, verpflichtet sich, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Art. 11

Haftung

¹ Jeder Vertragspartner übernimmt die Haftung für die in seinem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen.

² Die Kundinnen und Kunden haften gegenüber der EVB für allen Schaden, den sie ihr durch widerrechtliches Handeln, wie unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

³ Die Kundinnen und Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse sowie aus Unterbrechungen und Einschränkungen der Energielieferung erwachsen. Vorbehalten bleiben Schäden aus absichtlichem oder grobfahrlässigem Verhalten der EVB und deren Beauftragten sowie wegen der Verletzung von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 12

Elektrizitätsabgabe
an Dritte

Wer Elektrizität bezieht, darf ohne Bewilligung der EVB keine Elektrizität an Dritte abgeben. Ausgenommen ist die Abgabe an Untermieter und Untermieterinnen.

Art. 13

Wechsel der elektrizitäts
beziehenden Personen

¹ Jeder Eigentumswechsel einer an das Verteilnetz der EVB an geschlossenen Liegenschaft und jeder Mieterwechsel ist der EVB zu melden. Die Meldung hat spätestens drei Arbeitstage vor dem Wechsel zu erfolgen. Die Ablesung der Zähler erfolgt zu dem rechtzeitig vereinbarten Zeitpunkt oder aber innerhalb zweier Arbeitstage nach der Meldung.

² Diese Meldung ist Sache der beteiligten Kundinnen und Kunden.

³ Die Kundinnen und Kunden haften für die Bezahlung der von der EVB abgegebenen Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung des Zählers.

Art. 14

Kündigung des
Elektrizitätsbezuges

Wer vom gesamten Elektrizitätsbezug zurücktreten will, hat dies der EVB vier Wochen im voraus zu melden.

Art. 15

Abtrennung des
Anschlusses

Der Anschluss ist auf Kosten der Kundin oder des Kunden vom Leitungsnetz der Elektrizitätsversorgung abzutrennen:

- a bei endgültiger Aufgabe des Elektrizitätsbezuges,
- b wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird. In Spezialfällen können Ausnahmen gewährt werden.

III. ANLAGEN ZUR ELEKTRIZITÄTSVERTEILUNG

Art. 16

Anlagen zur
Elektrizitätsverteilung

Der Elektrizitätsverteilung dienen folgende Anlagen:

- a die Transformatorstationen, die Haupt- und Verteilleitungen (16 kV und 0,4 kV), die Kabelverteilkabinen, die Hausanschlussleitungen, die Messeinrichtungen als öffentliche Anlagen,
- b die Hausinstallationen ab Anschluss-Überstromunterbrecher (Hauptanschlusssicherung oder Leistungsschalter nach dem Hauseintritt) als private Anlagen.

Art. 17

Eigentum

Die Anlagen stehen - unabhängig davon, wer sie erstellt hat - im Fall von

- a Art. 16 Buchstabe a im Eigentum der EVB,
- b Art. 16 Buchstabe b im privaten Eigentum.

Art. 18

Anlagen auf privatem
Eigentum

¹ Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind nach Massgabe des übergeordneten Rechts verpflichtet, der EVB das Recht einzuräumen, Anlagen zur Elektrizitätsverteilung auf ihren Grundstücken einzurichten und zu unterhalten.

² Die EVB berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Betroffenen.

³ Für die vertragliche Einräumung von Dienstbarkeiten bezahlt die EVB einmalige Entschädigungen. Die entsprechenden Ent

schädigungsansätze werden vom Verwaltungsrat der EVB festgelegt.

Art. 19

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die damit verbundenen Sonderbauwerke und notwendigen Nebenanlagen können nach Art. 10 Abs. 2 Energiegesetz über ein öffentliches Planaufgabeverfahren erworben und mittels Überbauungsordnung gesichert werden.

² Der Erwerb von Durchleitungsrechten für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, für den die Leitung erstellt werden soll.

Art. 20

Bauabstand

Die Unterschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Bauabstandes zu einer Anlage zur Elektrizitätsverteilung gemäss Art. 16 Absatz a sowie deren Überbauung bedarf einer Bewilligung der EVB.

Art. 21

Transformatorstationen, Kabelverteilkabinen und Öffentliche Beleuchtungsanlagen

¹ Die EVB erstellt alle Transformatorstationen, Kabelverteilkabinen und öffentlichen Beleuchtungsanlagen, soweit vertraglich keine abweichenden Absprachen getroffen werden.

² Erfordert der Elektrizitätsanschluss die Erstellung einer privaten oder gemeinsam mit der EVB benützten Transformatorstation, werden Eigentum, Bau, Betrieb, Unterhalt und Kostentragung vertraglich geregelt.

Art. 22

Öffentliche Leitungen

¹ Die EVB erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss Art. 16 Buchstabe a nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes.

² Insbesondere Projektierung und Erstellung des öffentlichen Leitungsnetzes können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 23

Hausanschlussleitungen

¹ Die Hausanschlussleitung verbindet die Verteilleitung bis zum Anschluss-Überstromunterbrecher der angeschlossenen Liegenschaft.

² In der Regel wird nur ein Anschluss pro Gebäude erstellt. Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausan

schlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist (Art. 106 Abs. 3 BauG).

³ Die EVB bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 7 die Anschlussstelle, die Linienführung, die Art der Ausführung inkl. Materialwahl und Standard der Hausanschlussleitung sowie der Mess- und Steuerapparate, wobei sie nach Möglichkeit die Wünsche der Betroffenen berücksichtigt.

⁴ Die Leitungen werden durch die EVB auf ihre Kosten eingemessen.

Art. 24

Hausinstallationen

Hausinstallationen sind Anlagen im Gebäudeinnern nach dem Anschluss-Überstromunterbrecher.

Art. 25

Öffentliche Beleuchtung

¹ Die Erstellung und der Betrieb der öffentlichen Beleuchtung richtet sich nach der kantonalen Baugesetzgebung und nach den Bedürfnissen der Gemeinde.

² Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind nach Massgabe von Art. 136 BauG dazu verpflichtet, der EVB das Recht einzuräumen, öffentliche Beleuchtungsanlagen auf ihren Grundstücken einzurichten und zu unterhalten.

³ Bepflanzungen dürfen die öffentliche Beleuchtung nicht beeinträchtigen.

Art. 26

Beleuchtung von Privateigentum

Die Beleuchtung von Privateigentum ist grundsätzlich Sache der Eigentümerin oder des Eigentümers. Auf Verlangen der Einwohnergemeinde können Privatstrassen an das Netz der öffentlichen Beleuchtung angeschlossen werden; in diesem Fall werden die Beleuchtungsanlagen der Privatstrassen wie öffentliche Anlagen behandelt.

Art. 27

Kostentragung der elektrischen Einrichtungen

¹ Die Kosten für die Erstellung der nachfolgenden öffentlichen Anlagen übernimmt die EVB, soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wird.

- a Sämtliche Basiserschliessungsanlagen gemäss Art. 106 ff BauG,
- b Die Kosten für die Verstärkung bestehender Detailerschliessungsanlagen nach Art. 106 ff BauG,

- c Wenn die EVB bestehende Freileitungen im Rahmen eines Gesamtprojektes durch Kabelleitungen (Niederlegungen bestehender Freileitungen) ersetzt.

² Die Kosten für die Erstellung der öffentlichen Anlagen gemäss Art. 16 Buchstabe a haben die Kundinnen und Kunden wie folgt zu übernehmen:

- a Detailerschliessungsanlagen gemäss Art. 106 ff BauG (Verteileitungen und Kabelverteilkabinen) für neu zu erschliessende Baugebiete sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Baurechtsberechtigten der zu erschliessenden Grundstücke zu bezahlen.
- b Die Kosten der Hausanschlussleitungen sind von den Liegenschaftseigentümerinnen oder den Liegenschaftseigentümern zu bezahlen. Dies gilt auch für die Anpassung der Hausanschlussleitungen bei veränderten Verhältnissen.
- c Bei Niederlegungen bestehender Freileitungen gemäss Art. 27 Abs. 1c sind die Kosten für die Anpassung der privaten Hausinstallationen von den Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümern zu bezahlen.
- d Verlangen die Liegenschaftseigentümerinnen oder Liegenschaftseigentümer, dass die mittels Freileitung erstellten Hausanschlüsse durch Kabelleitungen ersetzt werden, so sind sämtliche Kosten durch diese zu bezahlen.

³ Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Belp (Grundeigentum Gemeinde) und des Kantons Bern (Grundeigentum Staat).

⁴ Die Kosten für die privaten Anlagen gemäss Art. 16 Buchstabe b gehen zu Lasten der Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer.

Art. 28

Leitungen im
Strassengebiet

¹ Die EVB ist berechtigt, ohne Ausrichtung von Durchleitungsentschädigungen schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen. Das Verlegen der Leitungen ist nach Möglichkeit mit den anderen Werken zu koordinieren.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf andere vorhandene oder definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen.

³ Für die Benützung öffentlicher Strassen ist das Einverständnis der zuständigen Strassenaufsichtsbehörde einzuholen, für private Strassen das der Eigentümerinnen und Eigentümern.

Art. 29

Mess- und Steuer-
einrichtungen
a Erstellung

¹ Die EVB liefert, montiert und bezahlt die für die Elektrizitätsmessung und -steuerung notwendigen Messeinrichtungen (Zähler und übrige Tarifapparate), welche ihr zur Abrechnung dienen. Sie bleiben in ihrem Eigentum.

² Wer die Montage zusätzlicher Mess- und Steuerungseinrichtungen verlangt oder verursacht, hat diese Kosten selber zu tragen.

³ Der Standort der Mess- und Steuerungseinrichtungen wird von der EVB im Bewilligungsverfahren nach Art. 7 festgelegt. Wer Elektrizität bezieht, hat den erforderlichen Platz für den Einbau der Mess- und Steuerungseinrichtungen unentgeltlich bereitzustellen. Ebenso sind die notwendigen Schutzvorrichtungen (Verschalungen, Aussenkasten, Nischen, Schlüsselrohr, etc.) auf eigene Kosten einzurichten. Der Standort muss gemäss den gesetzlichen Bestimmungen für die EVB und die Kundinnen und Kunden stets zugänglich sein.

⁴ Die Mess- und Steuerungseinrichtungen dürfen nur durch die EVB montiert, plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden.

Art. 30

b Revision und Störung

¹ Die EVB revidiert die Mess- und Steuerungseinrichtungen periodisch.

² Wer Elektrizität bezieht, kann jederzeit eine Prüfung der Mess- und Steuerungseinrichtungen verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die EVB die Prüfungs- und allfälligen Reparaturkosten. Im andern Fall haben die Kundinnen und Kunden sämtliche im Zusammenhang mit der Prüfung der Mess- und Steuerungseinrichtungen entstandenen Kosten zu tragen.

³ Mess- und Steuerungseinrichtungen, deren Messgenauigkeit die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend.

⁴ Zeitdifferenzen bei Rundsteuerempfängern, Schaltuhren usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit sowie saisonale Umschaltzeiten bei Sommer-/Wintertarifen bis zu +/- zwei Woche, berechtigen nicht zu Beanstandungen oder Rückforderungen.

Art. 31

c Meldepflicht bei
Unregelmässigkeiten

Wer Elektrizität bezieht, hat der EVB Unregelmässigkeiten bei den Mess- und Steuerungseinrichtungen sofort nach deren Feststellung zu melden, damit die EVB diese umgehend beheben kann.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR PRIVATE ANLAGEN

Art. 32

Meldepflicht

Die Ausführung von Installationen ist der EVB vom Bewilligungsinhaber schriftlich und mit dem Protokoll zu melden. Die Einzelheiten sind in der NIV und in den Werkvorschriften der Elektrizitätswerke in den Kantonen Bern, Jura und Solothurn geregelt.

Art. 33

Unterhaltungspflicht

Die Eigentümerinnen und Eigentümer haben ihre Anlagen dauernd in technisch einwandfreiem und gefahrlosen Zustand zu halten. Mängel an den privaten Anlagen sind auf eigene Kosten sofort beheben zu lassen.

Art. 34

Kontrolle

¹ Elektrische Niederspannungsinstallationen müssen bei der Erstellung und später in regelmässigen Abständen kontrolliert werden. Die Durchführung der Kontrollen richtet sich nach der NIV.

² Die EVB fordert die Eigentümerinnen und Eigentümer mindestens sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode schriftlich auf, den Sicherheitsnachweis zu erbringen. Der Eigentümer oder die Eigentümerin hat die Kontrolle durch ein Kontrollorgan nach Massgabe der NIV zu veranlassen und den Sicherheitsnachweis bis zum Ende der Kontrollperiode zu erbringen.

³ Stichprobenkontrollen nach Art. 39 NIV bleiben vorbehalten.

Art. 35

Mängel

Mängel, die anlässlich der Kontrolle festgestellt werden, müssen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist behoben werden. Im Unterlassungsfall kann die EVB die Mängel unter Kostenfolge beheben lassen.

V. SCHUTZ VON PERSONEN UND WERKANLAGEN

Art. 36

Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen

¹ Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen der EVB Arbeiten ausführen will, die Personen oder die Anlagen der EVB oder die anderer gefährden oder schädigen können, hat dies der EVB rechtzeitig zu melden, damit diese die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen anordnen kann.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der EVB über

die Lage allfälliger Leitungen der EVB zu erkundigen und nach den Anweisungen der EVB für den Schutz zu sorgen. Die Freilegung von Leitungen der EVB hat nach den Bestimmungen, Weisungen und Instruktionen der EVB zu erfolgen.

Art. 37

Netzurückspeisungen

Netzurückspeisungen von Energieerzeugungsanlagen und Notstromversorgungen werden nur dann durch die EVB im Verfahren nach Artikel 7 bewilligt, wenn durch technische Sicherheitsvorkehrungen eine Rückspeisung auf das spannungslose Elektrizitätsversorgungsnetz gemäss den gesetzlichen Richtlinien ausgeschlossen ist.

VI. ELEKTRIZITÄTSLIEFERUNG

Art. 38

Eigentumsübergang

Die Elektrizität geht nach dem Anschluss-Überstromunterbrecher in das Eigentum der Kundinnen und Kunden über, die die Elektrizität beziehen.

Art. 39

Umfang und Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung

¹ Die Elektrizitätslieferung erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Leistung und Energiemenge.

² Die EVB ist berechtigt, die Elektrizitätsabgaben entschädigungslos einzuschränken oder zeitweise zu unterbrechen

- a bei Elektrizitätsknappheit,
- b bei Unterhalts- und Reparatur- sowie Erweiterungsarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen, insbesondere bei Hochwasser und im Brandfall,
- e im Rahmen der Netzbewirtschaftung.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden angekündigt. Die EVB nimmt dabei soweit möglich auf die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden Rücksicht und bietet nach Möglichkeit gegen Entgelt Ersatzlösungen an.

⁴ Diese Einschränkungen haben keine Preisreduktionen zur Folge.

Art. 40

Schutzmassnahmen

Wer Elektrizität bezieht, hat von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Schäden oder Unfälle infolge Elektrizitätsunterbrüchen, Wiedereinschaltungen, Spannungs- und Frequenzschwankungen in den eigenen oder durch eigene Anlagen vermieden werden.

Art. 41

Elektrizitätsrücklieferung	Die EVB übernimmt Elektrizität aus Fotovoltaikanlagen und anderen dezentralen Anlagen nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, wenn die technischen Bedingungen erfüllt sind. Die Abnahme der in das Netz der EVB rückgelieferten Elektrizität wird in einem separaten Tarif geregelt.
----------------------------	--

VII. MESSUNG DES VERBRAUCHS

Art. 42

Messung	<p>¹ Die Elektrizität wird nach Verbrauch verrechnet. Dieser wird durch die Messeinrichtungen festgestellt.</p> <p>² Private Messeinrichtungen (Unterzähler) werden für die Verrechnungen nicht anerkannt.</p> <p>³ Werden Mess- und Steuereinrichtungen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten der Kundinnen und Kunden. Vorbehalten bleibt der direkte Zugriff auf den Schadenverursacher.</p>
---------	---

Art. 43

Zählerablesung	<p>¹ Die Zählerablesung ist Sache der EVB.</p> <p>² Ist die Zählerablesung aus Gründen, die die Kundin oder der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, behält sich die EVB eine Schätzung aufgrund der vorangegangenen Verrechnungsperioden und unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen vor.</p>
----------------	---

Art. 44

Fehlerhafte Messangaben	<p>¹ Bei fehlerhaften Messangaben ausserhalb der gesetzlich festgelegten Toleranz wird der Elektrizitätsverbrauch, nach Anhörung der Betroffenen, durch die EVB bestimmt. Grundlage bilden die vergleichbaren Zeitperioden der Vorjahre unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen in den Verhältnissen.</p> <p>² Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachforderung bestehen längstens für fünf Jahre vor der Feststellung des Fehlers. Wer einen Anspruch geltend macht, hat den Fehler zu beweisen.</p>
-------------------------	--

Art. 45

Elektrizitätsverluste	Treten Elektrizitätsverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder durch andere Ursachen bei der Kundin oder dem Kunden auf, besteht kein Anspruch auf Reduktion des registrierten Verbrauchs.
-----------------------	---

VIII. FINANZIELLES

Art. 46

Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die Elektrizitätsversorgung wird eigenwirtschaftlich betrieben um mindestens die im EVB-Reglement festgelegte jährliche Ablieferung an die Einwohnergemeinde erbringen zu können.

² Die Gebühren und Preise sind so festzulegen, dass die gesamten Einnahmen die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt, die Kapitalkosten und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 4 decken.

³ Die EVB schreibt das Verwaltungsvermögen ihrer Elektrizitätsanlagen gemäss den gesetzlich vorgeschriebenen Ansätzen und Werten ab. Sie kann zusätzliche Abschreibungen vornehmen.

⁴ Die EVB eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Elektrizitätsanlagen steht. Der Verwaltungsrat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

Art. 47

Finanzierung der
Elektrizitätsversorgung

Die EVB finanziert unter Berücksichtigung von Art. 21 und Art. 27 dieser Verordnung ihre Elektrizitätsversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a die Einnahmen aus den wiederkehrenden Gebühren für Lieferungen und Dienstleistungen,
- b Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons, der Gemeinde oder Dritter.
- c eigene Mittel oder Kreditbeschaffung durch EVB auf dem Kapitalmarkt.

Art. 48

Anlagen Grosskunden

Die Übernahme der Kosten für die Erschliessung und Erstellung der Anlagen der Grosskunden wird jeweils vertraglich geregelt.

Art. 49

Wiederkehrende Gebühren

¹ Die EVB erhebt zur Deckung der Kapitalkosten für die Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Beiträge gedeckt sind, sowie für die Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten wiederkehrende Gebühren.

² Die wiederkehrenden Grund- und Leistungsgebühren werden pro Zählerstromkreis entweder nach dem Grundpreistarif (fixer Betrag pro Monat) oder dem Leistungspreistarif (Leistungspreis

für die beanspruchte Durchschnittsleistung pro Zeitperiode in kW) in Rechnung gestellt. Die wiederkehrende Benützungsgebühren werden gestützt auf die tatsächlich bezogene Energie in kWh berechnet.

³ Ein Teil der festen Kosten kann durch wiederkehrende Benützungsgebühren finanziert werden.

⁴ Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt der Verwaltungsrat der EVB im Tarif Elektrizitätsversorgung fest.

Art. 50

Grundeigentümerbeiträge

Zur Vorfinanzierung neuer Leitungen und Anlagen kann die EVB nach Massgabe der kantonalen Baugesetzgebung Grundeigentümerbeiträge erheben. Geleistete Grundeigentümerbeiträge werden an die nach Art. 27 Abs. 2 Bst. a durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu tragenden Detailerschliessungskosten angerechnet.

Art. 51

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

¹ Für die Erteilung von Bewilligungen nach Art. 7, für Kontrollen die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die EVB nicht verpflichtet ist, werden die Kosten gemäss Gebührenverordnung in Rechnung gestellt.

² Der Verwaltungsrat der EVB erlässt die entsprechende Gebührenordnung.

Art. 52

Rechnungsstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der EVB zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen (Akontorechnungen) im Rahmen des voraussichtlichen Strombezugs gestellt werden.

³ Die EVB ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Der Mehraufwand für zusätzliche Rechnungsstellung und Inkasso geht zu Lasten der Kundinnen und Kunden.

Art. 53

Fälligkeiten

Die wiederkehrenden Gebühren werden in regelmässigen Zeitabständen erhoben und zur Zahlung fällig.

Art. 54

- Zahlungsfrist ¹ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.
- Verzugszins ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins gemäss Schweizerischem Obligationenrecht sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- Einforderung der Gebühren ³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren durch den Verwaltungsrat verfügt.
- ⁴ Die EVB kann nach Ablauf der Zahlungsfrist Zahlautomaten auf Kosten der Kundinnen und Kunden einbauen oder für weitere Energielieferungen die Vorauszahlung verlangen.

Art. 55

- Verjährung ¹ Alle einmaligen Abgaben und Gebühren verjähren zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit; für alle wiederkehrenden Gebühren beträgt die Frist fünf Jahre.
- ² Im übrigen sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts über die Verjährung sinngemäss anwendbar.

Art. 56

- Abgaben und gebührenpflichtige Schuldner ¹ Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.
- ² Die wiederkehrenden Gebühren schuldet diejenige Person, auf die der Liefervertrag lautet.
- ³ Wer an Mieter oder Untermieter Energiebezüge weiterverrechnet, hat die Tarife der EVB anzuwenden.

Art. 57

- Grundpfandrecht Der EVB steht für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB zu.

IX. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 58

- Unberechtigter Wer ohne Bewilligung Elektrizität bezieht, schuldet der EVB

Elektrizitätsbezug die entgangenen Gebühren sowie sämtliche anfallenden Kosten. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 58 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Art. 59

Widerhandlungen ¹ Widerhandlungen gegen die Verordnung Elektrizitätsversorgung sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Art. 34 EVB-Reglement bestraft.

² Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 60

Rechtspflege ¹ Gegen Verfügungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung der EVB kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

Art. 61

Übergangsbestimmung Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Art. 62

Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Anpassung ² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Elektrizitätsreglement vom 30. Januar 1984 mit den von der Gemeindeversammlung am 15. September 1994 genehmigten Tarifen aufgehoben.

Diese Verordnung Elektrizitätsversorgung wurde am 02. Dezember 2002 genehmigt.

Belp, den 01. Januar 2003

Für den Verwaltungsrat:

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Dr. Lionel Frei

Ernst Maurer

**Anhang
Zur Verordnung Elektrizitätsversorgung
Der Energieversorgung Belp**

**Erstellung, Eigentumsverhältnisse und
Kostentragung gemäss Art. 27 (Übersicht)**

	Planung und Erstellung	Kostentragung für Erstellung	Eigentümer nach Fertigstellung	Kostentragung für Unterhalt	Kostentragung für Verstärkung für Verbesserung für Erweiterung
<u>Basiserschliessungsanlagen (Art. 106 BauG)</u> Einspeiseleitungen ab übergeordnetem Netz Messstationen im 16- und 0.4 kV-Bereich 16 kV-Leitungen (Primärnetz) Transformatorstationen (TS) inkl. Raum 0.4 kV-Verbindungsleitungen zwischen den TS	EVB EVB EVB EVB EVB	EVB EVB EVB EVB EVB	EVB EVB EVB EVB EVB	EVB EVB EVB EVB EVB	EVB EVB EVB EVB EVB
<u>Detailerschliessungsanlagen (Art. 106 BauG)</u> Verteilkabinen, Trennmuffen Verteil- und Kabelschächte 0.4 kV-Verteilleitungen	EVB EVB EVB	P P P	EVB EVB EVB	EVB EVB EVB	EVB EVB EVB
<u>Öffentliche Beleuchtung</u> Basiserschliessungsstrassen Detailerschliessungsstrassen Öffentliche Strassen privater Eigentümer Privatstrassen, Hauszufahrten	EVB EVB EVB P	Kt/Gde P P P	Kt/Gde Gde Gde P	Kt/Gde Gde Gde P	Kt/Gde Gde Gde P
<u>Rundsteuer- / Netzkommandoanlage</u> Leitungen und Überlagerungstransformatoren	EVB	EVB	EVB	EVB	EVB
<u>Freileitungsanschluss Hausanschlussleitung</u> Hausanschlussleitung Abspannisolatoren Dachständer- und Fassadeneinzug Anschluss-Überstromunterbrecher Hausinstallationen	EVB EVB EVB EVB P	P P P P P	EVB EVB EVB P P	EVB EVB EVB P P	P P P P P
<u>Kabelanschluss Hausanschlussleitung</u> Anschlusschacht Anschlussstück oder -klemme Hausanschlussleitung Anschluss-Überstromunterbrecher Hausinstallationen Ersatz Freileitung durch Kabelanschlussleitung Verlegung der Hausanschlussleitung Abtrennung der Hausanschlussleitung vom Netz	EVB EVB EVB EVB P EVB EVB EVB	P P P P P P P P	EVB EVB EVB P P P P P	EVB EVB EVB P P P P P	P P P P P P P P
<u>Freileitungsniederlegung als Gesamtprojekt</u> Basiserschliessungsleitungen Detailerschliessungsleitungen Hausanschlussleitung Anschlussüberstromunterbrecher Hausinstallationen (Anpassung, etc.)	EVB EVB EVB EVB P	EVB EVB EVB EVB P	EVB EVB EVB P P		
Überbauungsordnungen Zonen mit Planungspflicht Anlagen für Grosskunden	vertragliche Regelung vertragliche Regelung vertragliche Regelung				

EVB: Energieversorgung Belp

Gde: Gemeinde

Kt: Kanton

P: Privat